

Anleger besser geschützt

Ein neues Gesetz schützt Anleger ab Januar besser vor Falschberatung durch Banken und Wertpapierhandelsunternehmen.



Die Finanzkrise hat zu zahlreichen Auswirkungen geführt. Unter anderem hat sich gezeigt, dass die Rechte von Anlegern in Krisenfällen teilweise unzureichend geschützt waren. So scheiterten etwa gewünschte Unternehmenssanierungen daran, dass keine praktikablen Instrumente zur Einbeziehung von Anleihegläubigern vorhanden waren. Des Weiteren wurden häufig unzureichende Beratungen bei der Anlageentscheidung gerügt. Der Gesetzgeber hat hierauf reagiert, so dass im August 2009 entsprechende gesetzliche Änderungen in Kraft getreten sind.

Die Änderungen sind zusammengefasst in einem Gesetz mit dem Namen „Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung“. Hinter diesem Wortungetüm verbirgt sich einerseits eine Verschärfung der Anforderungen für Beratungen durch Wertpapierhandelsunternehmen, insbesondere Banken. Als Stichworte lassen sich hier die Einführung eines Beratungsprotokolls, erhöhte Transparenz und leichtere Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen gegen Berater nennen. Andererseits wurde das sogenannte Schuldverschreibungsgesetz

neu gefasst, welches die Rechte von Anlegern, die in Anleihen investieren, regelt.

Verbesserung der Beratung

Um die Informationen und den Schutz der Anleger zu erhöhen, müssen ab dem Jahr 2010 bei Beratungsgesprächen über die Anlage in Finanzprodukte sogenannte Beratungsprotokolle geführt werden. In diesem Protokoll muss der Inhalt des Anlageberatungsgesprächs und dessen wesentlicher Verlauf nachvollziehbar festgehalten werden. Dies umfasst auch Angaben zum Anlageziel des Kunden und die Empfehlungen des Beraters. Vor einem Geschäftsabschluss muss das Beratungsprotokoll dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

Bei telefonischer Anlageberatung kann das Geschäft auch ohne Aushändigung des Protokolls abgeschlossen werden, sofern der Anleger dies ausdrücklich wünscht. Allerdings muss in diesem Fall dem Anleger ein Rücktrittsrecht eingeräumt werden, das innerhalb einer Woche nach Zugang des Protokolls ausgeübt werden kann.

Bessere Durchsetzbarkeit von Schadenersatzansprüchen

Das Beratungsprotokoll stärkt die Anlegerrechte nicht zuletzt auch in einem etwaigen

Schadenersatzprozess gegen das ihn beratende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, denn das Protokoll kann ggf. als Beweismittel für eine fehlerhaft durchgeführte Beratung verwendet werden.

Eine weitere Stärkung seiner Rechte erfährt der Anleger durch eine Änderung der Verjährungsvorschriften. Bisher verjährten Ersatzansprüche eines Kunden gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen wegen Schäden infolge fehlerhafter Beratung und/oder der Verletzung von Informationspflichten stets innerhalb von drei Jahren ab Entstehen des verjährten Anspruchs, in der Regel also drei Jahre nach Erwerb des Anlageproduktes – unabhängig davon, ob dem Kunden der Schadenseintritt zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt war oder nicht. Nunmehr beginnt die dreijährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche erst am Ende des Jahres, in dem der Anleger den Schaden erkennt oder hätte erkennen müssen.

Stärkung der Rechte von Anleihekäufern

Mit der Neufassung des ursprünglich aus 1899 stammenden Schuldverschreibungsgesetzes wurde endlich eines der ältesten Gesetze in Deutschland auf einen zeitgemäßen Stand gebracht. Geregelt werden die

Rechte der Inhaber von Schuldverschreibungen. Hierunter fallen alle möglichen Formen festverzinslicher Anlagen wie etwa Anleihen, Corporate Bonds, Wandel- und Optionsschuldverschreibungen aber auch zahlreiche Zertifikate. In der Vergangenheit hat sich häufig die Frage gestellt, wie eine Rettung von Unternehmen unter Einbeziehung von Anleihegläubigern möglich ist. Dies wird nunmehr erleichtert, indem für alle Anleger bindende Mehrheitsbeschlüsse ermöglicht werden. Für den Anleger liegen hierin Vor- und Nachteile. Eine Mehrheit in der Gläubigerversammlung kann nun auch gegen den Willen Einzelner beschließen, z.B. einen teilweisen Verzicht auf die Forderung aus der Anleihe. Dies stellt sich aus Sicht des betroffenen Anlegers als eine Form der Entrechtung dar. Es kann durch einen solchen Mehrheitsbeschluss jedoch auch verhindert werden, dass einzelne Anleger notwendige Maßnahmen zur Rettung eines Unternehmens verhindern, um auf diese Weise Sondervorteile zu erlangen, während die übrigen Gläubiger leer ausgehen.

Die Abläufe einer Gläubigerversammlung wurden denen einer Hauptversammlung der Aktionäre angenähert. Ein Anleger muss nunmehr also nicht mehr widerspruchlos jeden Beschluss der Gläubigerversammlung hinnehmen, sondern kann hiergegen auch im Klagewege vorgehen. Bisher war dies gesetzlich nicht vorgesehen. Schließlich können jetzt gemeinsame Vertreter der Gläubiger mit klaren Befugnissen bestellt werden, um die Rechte der Anleger wahrzunehmen. Wie in internationalen Anleiheemissionen üblich, kann ein solcher gemeinsamer Vertreter auch bereits von Anfang an bestellt werden. Dies erleichtert die Wahrnehmung der Anlegerrechte bei Anlage in Schuldverschreibungen.

Zeitgemäß ist auch die Einführung einer Gläubigerversammlung ohne das Erfordernis einer persönlichen Anwesenheit.

Gesteigerte Transparenzanforderungen

Die Finanzkrise hat gezeigt, dass viele Anleger Finanzprodukte erworben haben, die sie als Laien nicht oder nicht richtig verstanden haben. Dies hat den Gesetzgeber veranlasst für Schuldverschreibungen auch mehr Transparenz zu fordern. Anlegern soll deutlicher gemacht werden, was sie eigentlich kaufen und sie sollen besser über Risiken aufgeklärt werden. Demgemäß

müssen nunmehr Anleihebedingungen so formuliert werden, dass die versprochene Leistung, also beispielsweise Rückzahlung der Gelder unter bestimmten Bedingungen, durch den Anleger „ermittelt“, also verstanden werden können. Maßstab ist dabei ein sachkundiger Anleger für die jeweilige Art der Schuldverschreibung. Bei einem Sparkassenbrief gilt z.B. ein anderer Maßstab als bei einem komplizierten Finanzprodukt. Dies entspricht der Vorstellung des mündigen Anlegers, der sich mit den Produkten beschäftigt, bevor er in diese investiert.

Finanzplatz gestärkt

Die gesetzlichen Änderungen betreffen auf den ersten Blick zwar nur Details, stellen aber eine wesentliche Fortentwicklung des Finanzplatzes dar. Einerseits erfolgt eine Annäherung an internationale Standards, andererseits werden Anlegerrechte gestärkt. Dabei entsteht für die betroffenen Banken ein zusätzlicher Aufwand. Gleichzeitig wird zugunsten aller Beteiligten – Banken, Vermittler und Anleger – ein klarer Rechtsrahmen geschaffen, der die Anforderungen definiert, etwa durch Benennung des Erfordernisses eines Beratungsprotokolls. ■



Dr. Thorsten Kuthe
Rechtsanwalt



Madeleine Zipperle
Rechtsanwältin
Heucking Kühn Lüer Wojtek,
Köln

Mehr zum Thema finden Sie auf www.gmbhchef.de unter Finanzierung & Geldanlage

GmbH-Steuerpraxis

Gestaltungsmöglichkeiten für die GmbH-Praxis | Steuern | Vergütung | Haftung

Rechtsanwaltsgesellschaft
für avocats/Rechtsanwälte
unter www.gmbh-steuertaxi.de

GmbH-Anteilsbewertung 2009
Die Qual der Wahl nach dem reformierten Erbschaftsteuerrecht
Seite 207

- ▶ **Stanzungen, Geschäftsführer**
Altenhilfeunterstützung an Pensionierung und zur Altersaufbesserung
Seite 257
- ▶ **Gescheiterte GmbH-Gründung**
Haftungspflichtige Forderung und Folgen für Geschäftsführer und Geschäftspartner
Seite 271
- ▶ **GmbH-Gesamten**
Haftung des Geschäftsführers sowie anderer naher Zahlungsverpflichtung
Seite 287
- ▶ **Nicht habensberechtigter Geschäftsführer**
Verbot des Gesamtschuldners bei nicht vereinbarungsgemäßer Vermögensübertragung
Seite 283
- ▶ **Kapitalaufbringung**
Zur Erneuerung für die Erfüllung der Stammkapitalpflicht
Seite 290

Hr. Dr. Holger Steuerberater/Dr.

Bestellen Sie online
exklusive Aufsätze aus
der GmbH-Steuerpraxis

- GmbH-Anteilsbewertung 2009: Die Qual der Wahl nach dem reformierten Erbschaftsteuerrecht
- Gestaltungen und Tipps zum Jahresende 2009
- Gescheiterte GmbH-Gründung: Haftungsrechtliche Fallen und Folgen für Gesellschafter und Geschäftsführer
- Rückforderungen der GmbH – die vGA aus gesellschaftsrechtlicher Sicht
- Bilanzierung von Pensionsrückstellungen nach BilMoG – praktische Auswirkungen
- Der Mantelkauf nach aktuellem Recht und neuester Rechtsprechung
- Verzicht auf Darlehen und Pensionsansprüche – steuerliche Folgen für Gesellschaft und Gesellschafter
- GmbH-Sanierung (1): Finanzierungshilfen der Gesellschafter für ihre GmbH – Darlehen und Forderungsverzicht als „Nothilfen“ und ihre Steuerfolgen
- Kapitalaufbringung bei der GmbH-Gründung: Neue Gesetzeslage und aktuelle Rechtsprechung

Jeder Aufsatz nur 5,50 €

Bestellen Sie online auf www.gmbh-steuertaxi.de unter Fachbeiträge

E-Mail: vsrw@vsrw.de
Internet: www.vsrw.de